

§ 4 LMSVG-KoGeV Zuschläge für Rückstandskontrollen bei Milch, Eiern und Fischereierzeugnissen

LMSVG-KoGeV - LMSVG-Kontrollgebührenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.11.2022

1. (1) Zuschläge für Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG sind bei nachfolgend aufgeführten Erzeugnissen zu entrichten, und zwar je Kalenderjahr
 1. vom Erstverarbeitungsbetrieb 0,09 € je verarbeitete Tonne Rohmilch;
 2. von Eipackstellen 0,11 € je 1000 Stück erstmalig sortierter Eier;
 3. vom Betrieb für Fischereierzeugnisse 5 € je Tonne Primärerzeugnisse.
2. (2) Die Einhebung des Zuschlages gemäß Abs. 1 hat gemeinsam mit der Gebühr für Hygienekontrollen nach § 2 Abs. 1 Z 3 zu erfolgen. Dabei sind im Nachhinein auch die Zuschläge für jene Kalenderjahre einzuheben, in denen keine Kontrollen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 stattgefunden haben.
3. (3) § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at